



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Hinweisblatt zur Beantragung von Förderung der Richtlinien AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015 nach Ablauf eines mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes sowie zur Neuantragstellung – Antragsjahr 2022

Förderrichtlinien AUK/2015 und TWN/2015

Für die Förderrichtlinien AUK/2015 und TWN/2015 können **Verlängerungen um ein weiteres Verpflichtungsjahr** eingegangen werden. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn der Verpflichtungszeitraum regulär ausläuft und nicht vorzeitig abgebrochen wurde. Generell gilt, dass die Verlängerung freiwillig ist. Der Verlängerungsantrag erfolgt wie gewohnt im Rahmen des Sammelantrages über das Antragsportal DIANAweb.

Weiterhin ist zu beachten:

Ortsfeste Vorhaben FRL AUK/2015 und alle Vorhaben FRL TWN/2015

Die Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes gilt für den betreffenden Schlag mit dem bisher beantragten Vorhaben und der bewilligten Flächengröße. Dabei ist zu beachten, dass die Verlängerung für den gesamten Schlag erfolgen muss.

Unzulässig ist beispielsweise im Fall einer Schlagteilung, wenn nur für einen Teil des Ursprungschlages das Vorhaben verlängert wird und für den anderen Teil nicht. Diese Flächenabgänge werden nach den Regeln der VO (EU) Nr. 640/2014 einer Rückforderung unterzogen. Flächenabgänge sind jedoch - wie bisher auch - dann förderunschädlich, wenn diese Fläche nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Betriebes steht.

Sofern die Fläche eines Schlages erweitert wird, so ist diese Erweiterung grundsätzlich nicht förderfähig.

Rotierende Vorhaben FRL AUK/2015

Wollen Sie ein rotierendes Vorhaben verlängern, so gelten die bisherigen Regelungen zu vorhabenbezogenen Flächenzu- und -abgängen unverändert weiter. Bei den Vorhaben AL.2, AL.5a – d, AL.6a und b sowie AL.7 ist der Flächenkorridor von +/- 20 Prozent der Bezugsfläche einzuhalten. Bei den Vorhaben AL.3 und AL.4 gelten die Verpflichtungen der Durchführung auf einem bestimmten Mindestflächenumfang weiter.



Bitte beachten Sie:

Alle Regelungen der Förderrichtlinie AUK/2015 und TWN/2015 zu Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen für die beantragten Vorhaben gelten unverändert weiter. Im Fall eines Verstoßes sind Rückforderungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum zu prüfen.

Vorhabenwechsel sind weiterhin nur in den in der jeweiligen Förderrichtlinie genannten Fällen möglich.

Neuantragstellungen sind seit dem Antragsjahr 2021 für alle Vorhaben der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen grundsätzlich nicht mehr zulässig. In Einzelfällen sind Neuverpflichtungen zulässig, Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben“ der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden, beträgt ein Jahr.

Förderrichtlinie ÖBL/2015

Für die Förderrichtlinie ÖBL/2015 wird mit Abgabe des ÖBL-Antrags im Rahmen des Sammelantrages nach Ablauf einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung ein neuer Verpflichtungszeitraum begründet. Wie bisher gibt es keine Zugangsbeschränkung, es können weiterhin Neuanträge gestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden, beträgt ein Jahr, unabhängig davon, ob Sie einen erstmaligen Neuantrag oder einen Neuantrag in Wiederholung stellen.

Antragsportal DIANAweb

Das Antragsportal DIANAweb unterstützt Sie seit dem Antragsjahr 2020 mit einer erweiterten Funktion. Beim Abruf von Vorjahresdaten für ortsfeste Vorhaben/Schläge (AUK, TWN) sowie für rotierende Vorhaben (AUK) oder für den Antrag ÖBL wird eine „Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL, ISA“ angezeigt, die über einen separaten Zweig im Dokumentenbaum aufgerufen werden kann:

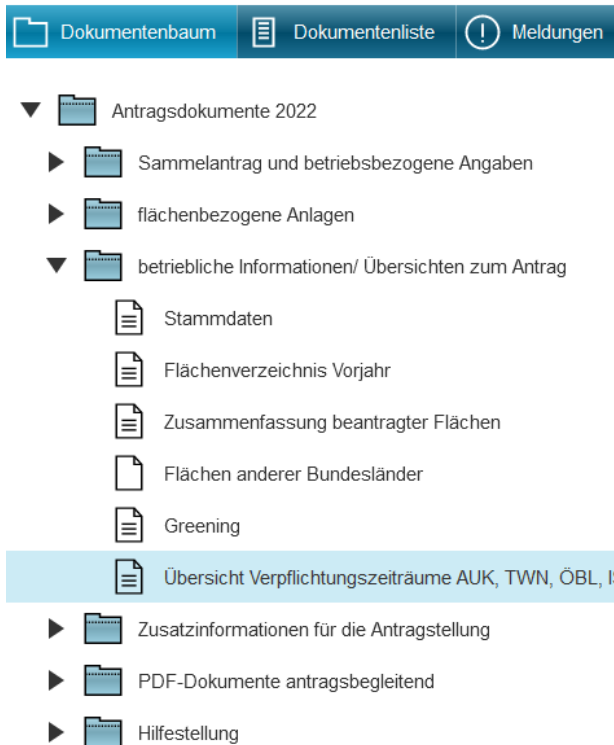


Abbildung: „Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL, ISA“ im Dokumentenbaum

Für die Förderrichtlinien AUK/2015 und TWN/2015 werden in dieser Übersicht alle ortsfesten Schläge und rotierenden Vorhaben mit dem regulären Ende des Verpflichtungszeitraumes angezeigt. Daraus ergibt sich die jeweilige Information, ob es sich um eine „laufende Verpflichtung“ handelt oder eine „Verlängerung“ möglich ist.

Information zu dem Ende der Verpflichtungen - Antrag AUK:

	Feldstück	Schlag	Vorhaben	Ende Verpflichtungszeitraum	Information zum Verpflichtungszeitraum
<input type="checkbox"/>	30	1	GL1	14.05.2023	laufende Verpflichtung
<input type="checkbox"/>	GL_EFA	1	GL1	14.05.2022	Verlängerung möglich
<input type="checkbox"/>	LU 3	neu	AL6a	14.05.2022	Verlängerung möglich
<input type="checkbox"/>	Öko 3	neu 19	AL6a	14.05.2022	Verlängerung möglich
<input type="checkbox"/>	UM Acker 1	1 S3	AL6a	14.05.2023	laufende Verpflichtung

Abbildung: Beispiel Anzeigetabelle in DIANAweb für Antrag AUK



Bitte beachten Sie:

Da eine Verlängerung nur für Verpflichtungen möglich ist, welche regulär auslaufen und nicht vorzeitig abgebrochen wurden, werden in der Anzeigetabelle auch nur diese angezeigt. Vorzeitig abgebrochene Verpflichtungen oder solche ohne Vorjahresbeantragung sind nicht enthalten.

Für die Förderrichtlinie ÖBL/2015 erfolgt die Anzeige pro Antrag, verbunden mit der Information, ob es sich um eine „laufende Verpflichtung“ handelt oder ein „Neuantrag möglich“ ist.

Information zu dem Ende der Verpflichtung - Antrag ÖBL:		Information zum Verpflichtungszeitraum
<input checked="" type="checkbox"/>	Ende Verpflichtungszeitraum	
<input type="checkbox"/>	14.05.2023	laufende Verpflichtung

Abbildung: Beispiel Anzeigetabelle in DIANAweb für Antrag ÖBL

Bitte beachten Sie:

Die Anzeige „Ende/Information zum Verpflichtungszeitraum“ ist bis zur Bewilligungsentscheidung und Zahlung des jeweiligen Vorjahresantrages nur vorläufig. Bearbeiten Sie Ihren Antrag also vor der Zahlung des Vorjahres, sollten Sie bei jeder Sitzung in DIANAweb den Datenabruf aktualisieren. Im Flächenverzeichnis von DIANAweb bitte daher immer das Häkchen bei „**Flächenverwalter beim nächsten Start erneut mit den Vorjahresdaten füllen?**“ setzen.

Achten Sie bitte daher auch darauf, dass das Datum „Stand der letzten Datenabholung“ nach der Zahlung/Datum des Bewilligungsbescheides liegt.

Flächenverwalter beim nächsten Start erneut mit den Vorjahresdaten füllen?	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------------

Die Anzeige der Bezugsflächen im Antragsportal DIANAweb für rotierende AUK-Vorhaben erfolgt weiterhin unabhängig vom Ende eines Verpflichtungszeitraumes, also auch im optionalen 6., 7. oder 8. Verpflichtungsjahr. Informationen zur Funktionsweise der Bezugsflächenanzeige in DIANAweb für rotierende AUK-Vorhaben entnehmen Sie bitte dem „Hinweisblatt Flächenkorridor zur Beantragung der rotierenden AUK-Vorhaben“ unter www.lsnq.de/AUK.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: info@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.